

Landesplanung

Autor(en): **P.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **19 (1932)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eines eidgenössischen Kunstschutzgesetzes, das die Ausführung national wertvollen Kunstbesitzes verunmöglichen soll, da gerade hiezu die kantonale Gesetzgebung nichts beitragen kann.

«Das Neue Frankfurt» — «Die Neue Stadt»

Nachdem durch den Konkurs des Verlages Englert und Schlosser in dem Erscheinen der Zeitschrift «Das Neue Frankfurt» eine kurze Pause eingetreten war, wird nunmehr durch die bisherigen Herausgeber des «Neuen Frankfurt», Dr. *Joseph Gantner* und Direktor *Ulrich Burmann*, im Verlag von Philipp L. Fink, Frankfurt-Gross-Gerau, die Zeitschrift «Die Neue Stadt» («Internationale Monatsschrift für architektonische Planung und städtische Kultur» herausgegeben. Tendenz, Publikationsbereich und Erscheinungsweise sind dieselben wie beim «Neuen Frankfurt», ebenso dient die neue Zeitschrift dem Bund «Das Neue Frankfurt» als offizielles Organ. Der neue Jahrgang beginnt am 1. April 1932.

Rationelle Bebauungsweisen

Herausgeber: Internationale Kongresse für Neues Bauen. Textteil von 80 Seiten mit 24 Abbildungen und Tabellen; Bildteil mit 56 doppelseitigen Einzeldarstellungen in Plänen, Schemen und Photos. Texte von Giedion, Gropius, Böhm, Le Corbusier, Kaufmann, Neutra, Teige. Preis 9.50 Mark. Verlag Englert und Schlosser, Frankfurt a. M.

Das Material des III. Internationalen Kongresses für Neues Bauen liegt hier vor in handlicher, übersichtlicher Form. Zuerst die theoretischen Auseinandersetzungen, begleitet von graphischen Darstellungen und Tabellen, die der Leser in Ruhe kritisch durchgehen wird. Die prüfende Ueberlegung kommt hier besser zu ihrem Recht als in der bewegten Atmosphäre des Kongresses selbst, und der Gewinn ist grösser, die Resultate sind gesicherter.

Die Darstellungen von Bebauungsplänen umfassen sowohl durchgeführte als auch geplante Quartiere, alles in Maßstab, Orientierung, Beischriften so gut als irgend möglich zur bequemen Vergleichung hergerichtet. Namentlich die bloss geplanten Anlagen zeigen deutlich die Richtung der Entwicklung an: das Aufsteigen zu immer grösseren Einheiten, im Flachbau wie im Hochbau. Jede

Landesplanung

Ueber dieses Thema hielt der neue Zürcher Kantonsbaumeister, Herr *Hans Wiesmann*, im Zürcher Ingenieur- und Architektenverein (SIA) einen interessanten Lichtbildervortrag.

Der Vortragende betonte, dass es sich dabei nicht um die Schaffung eines neuen bürokratischen Apparates handelt, sondern um die Zusammenfassung aller an städtebaulichen, siedlungstechnischen und -politischen Fragen im

Einzeldarstellung umfasst den Uebersichtsplan des betreffenden Quartiers, Maßstab 1 : 3000. Querschnitt durch die Anlage, soweit zum Verständnis nötig, Grundrisse der Haustypen, bei ausgeführten Anlagen Photos. Dazu Angaben über die soziale Bestimmung, über Verkehrslage, Orientierung; dann über den Anteil der bebauten Fläche, des Strassenlandes, Wohndichtigkeit, Preis der Anschliessungskosten.

Die Beispiele sind aus dem Nachkriegsbauwesen von 14 verschiedenen Ländern zusammengestellt; die Anordnung ist nach Typen durchgeführt. Eine schöne, ernsthaft bearbeitete Sammlung. B.

Häuser zu festen Preisen

Unter diesem zeitgemässen Stichwort ging eine Ausstellung der Bauwelt-Musterschau in Berlin. Die Ergebnisse sind abgebildet in «Bauwelt», Heft 9, vom 3. März 1932. Eine sehr lehrreiche Sammlung von Klein- und Kleinstwohnhäusern mit Baukosten von 2300 bis 16,500 Mark. Es ist interessant zu sehen, wie ungern die Architekten sich davon Rechenschaft geben, dass ein Kleinhaus nicht einfach die Miniaturausgabe einer herrschaftlichen Villa sein darf. Die meisten Entwürfe sind viel zu kompliziert, viel zu anspruchsvoll und fallen dadurch aus dem Maßstab. Es gibt schlechterdings sämtliche Arten von Dächern; gerade der am häufigsten gewählte Typus zu 6830 Mark hat bei Fassadenlängen von $7 \times 6,5$ m ein steiles monumentales Walmdach mit riesigem Hohlkehlgesims! Auch sonst gibt es noch allerhand «gemütliche» Hexenhäuschen wie aus der Spielzeugschachtel; und die modernen Entwürfe sind ihrerseits gern etwas aufdringlich modern: in Amerika, England oder Schweden wären bei einer ähnlichen Aufgabe jedenfalls sehr viel selbstverständlichere, uninteressante, dafür lautlos richtige Entwürfe entstanden, wie sie für diese Aufgabe passen würden. Aber wir übrigen Europäer sind sämtlich dem Laster der Wichtigtuerei verfallen. Interessant ist ein Entwurf von Luckhardt und Anker, Berlin: ein modernes kubisches Haus, zwei massive Längswände, die Stirnseite nach vorn und hinten ganz in Glas geöffnet, je nach Bedarf werden weitere Geschosse gleicher Art aufgestockt.

p. m.

weitesten Sinn beteiligten und interessierten Amtsstellen, Transportgesellschaften, Industrieunternehmungen, Wirtschaftsverbände und Privaten. Auf dem Weg gegenseitiger Fühlungnahme und freiwilliger Zusammenarbeit sollen die Massnahmen, die von allen diesen Instanzen bisher ohne gegenseitige Fühlungnahme vorgenommen werden, so dass sie sich zum Teil durchkreuzen, aufheben oder schädigen, so zusammengefasst werden, dass sie sich

gegenseitig fördern können. Eine solche Sammlung der zerstreuten und sich zum Teil widersprechenden Interessen würde am besten von einer kantonalen Amtsstelle ausgehen, die dabei nicht autoritär reglementieren dürfte, sondern als Clearingstelle wirken würde, in der die verschiedenen Einzelinteressen miteinander in Einklang gebracht werden.

Es ist klar, dass es nicht Sache einer solchen Instanz wäre, irgendwelche Bevölkerungsverschiebungen zu reglementieren, Bevölkerungsanhäufungen zu vermindern oder hervorzurufen. Es wäre vielmehr ihre Aufgabe, alle derartigen soziologischen Erscheinungen, die ohne ihr

Zutun vor sich gehen, in geordnete Bahnen zu lenken und die innern Reibungen zu vermindern.

In der Diskussion ergab das Votum von Herrn Architekt Pflughard, Mitglied der kantonsrätlichen Baugesetzkommission, interessante Aufschlüsse nicht nur über die Stellung der Politiker zu diesen Vorschlägen, sondern auch zu den Baugesetzvorschlägen des BSA und SIA. Diese Einstellung scheint leider eine im wesentlichen durchaus negative zu sein, weshalb man der Neubearbeitung des regierungsrätlichen Entwurfs mit Spannung und Sorge entgegenzusehen wird.

p. m.

Baugesetz und Bauordnung

Beachtenswerte Beiträge zu diesem Thema finden sich in Heft 24 der «Baugilde» vom 25. Dezember 1931. Wir zitieren aus dem Aufsatz «Stadtbild — Dächer — Bauordnung» von Hans Zimmermann, Architekt BDA, Stuttgart, den Satz:

«Was wird gefordert? Dass Paragraphen, deren Inhalt schlechterdings nicht mehr zu verteidigen ist und deren praktische Ergebnisse nicht anders denn als Auswüchse (im doppelten Sinne) zu bezeichnen sind, fallen. Statt ihrer werde zum Gesetz erhoben: «Wo die Bauordnung bisher ein Steildach mit Ausbauten zuliess, werden künftig gegen ein weiteres Vollgeschoss keine Einwendungen erhoben, jedoch darf in diesem Falle das Dach keinen grösseren Neigungswinkel als 30° aufweisen. Stehende Ausbauten an ihm sind verboten.»

Das ist also ganz im Sinn des Vorschlages der Architektenkommission für das neue Zürcher Baugesetz, nur insofern noch radikaler, als hier nicht einmal erlaubt wäre, Treppenhäuser und Aufzugschächte über Dach zu führen.

Magistratsoberbaurat Dr.-Ing. Johannes Grobler macht einen ausführlich begründeten «Vorschlag für eine neue Musterbauordnung». Wir zitieren aus diesem Aufsatz:

«Es wird auffallen, dass die Charakterisierung der Bauklassen sich lediglich, mit Ausnahme der offenen Bauweise, auf die Geschosshöhe beschränkt. Die Begrenzung der bebaubaren Fläche ist jedoch, wenn hinreichende Vorschriften für Belichtung und Besonnung gegeben werden, völlig überflüssig.» —

«Bei richtig gegebenen Belichtungs- und Besonnungsvorschriften können auch sämtliche Vorschriften über Eckbebauung fortfallen, da die Polizei ausser den gesundheitlichen Vorschriften keine anderen Wünsche haben sollte.

Die Vorschriften der Bauordnung über Hintergebäude, über das Bewohnen derselben, über Nebenanlagen usw. sind nutzlos, da sie die Anforderungen, die die Bauordnung an Aufenthaltsräume stellt, nur verschleiern.

Desgleichen sind fast alle Vorschriften der Bauordnung, die sich mit den Abständen der Gebäude untereinander und vom Nachbar befassen, zu entbehren, wenn die Anforderungen an den Lichteinfall eindeutig genug gefasst werden.» —

«Die vielen stark differenzierten Bestimmungen, die sich in den Bauordnungen mit der zulässigen Gebäudehöhe befassen,

sind sämtlich ohne Belang. Das Ziel für unsere Strasse, eine gleichmässige Haushöhe zu erreichen, wird nie verwirklicht werden können, denn innerhalb der zulässigen Höhe können die Gebäudehöhen um mehrere Meter variieren. Im allgemeinen sind ja die durch die Bauordnungen zugelassenen Maximalhöhen so weit gesteckt, dass selten ein Bauherr auf den Gedanken kommen wird, von der Baupolizei eine grössere Höhe zu erbitten, als ihm nach der Bauordnung zustehen würde. Der einzige Fall, der in der letzten Zeit Wünsche der Architekten in dieser Beziehung ausgelöst hat, betrifft das flache Dach. Wichtig ist jedoch wegen des Lichteinfalls, dass der Bauherr weiss, mit welchem Höhenmass seines Nachbarn er zu rechnen hat und dass aus diesem Grunde eine maximale Höhe an der Strasse und an der Nachbargrenze festgesetzt wird, über die hinaus kein Bauteil, also auch kein Giebel oder Dach, reichen darf.

Nach dem Inneren der Gebäude sollte, soweit es der Lichteinfall erlaubt, keine Höhenbegrenzung stattfinden.

Mit der Belichtungsvorschrift soll versucht werden, eine tatsächliche Belichtungsmenge vorzuschreiben an Stelle der bisher üblichen Hofgrössen. Im Grunde ist es natürlich gleichgültig, ob man die Hofgrösse oder die Belichtungsmenge vorschreibt. Der gewollte Zweck wird bei beiden erfüllt. Immerhin ist jedoch der direkte Weg, wie ihn z. B. Hamburg in seinem Messblatt versucht, besser als der indirekte Weg über die Hofgrösse. Es sollte einem Architekten auch die Möglichkeit gegeben sein, einen zu kleinen Hof durch Vergrösserung der Fensterflächen auszugleichen.»

Diese Bestimmungen zielen nach einer wesentlichen Vereinfachung der Vorschriften, die alle auf ihren gemeinsamen hygienischen Kern zurückgeführt werden, denn der Verfasser ist der Ansicht, dass sich aus der genauen Umschreibung der hygienischen Bedürfnisse die meisten andern Regelungen von selbst ergeben. — Vielleicht werden damit aber alle die Schwierigkeiten, die sich heute aus der Ueberzahl einzelner, ins Detail gehender Bestimmungen ergeben, nur an einen anderen Ort verschoben: in die fallweise Interpretation der im Wortlaut vereinfachten Bestimmungen? Jedenfalls ist es aber interessant zu sehen, wie sich auch die Bemühungen der deutschen Architekten genau in der gleichen Richtung bewegen wie die unseren.

p. m.